

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

(Stand: Januar 2008)

I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen aufgrund von Verträgen mit Unternehmern, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten jedenfalls mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als anerkannt.
3. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (Kunden) sind unwirksam, auch wenn ihnen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen wird und/oder unsere Lieferung/Leistung vorbehaltlos erfolgt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Frühere Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
5. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder einer rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

II. Angebot und Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus Angebot oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Durch die Annahme unseres freibleibenden Angebots kommt der Vertrag zustande, wenn der Vertragsschluss von uns nicht unverzüglich abgelehnt wird.
2. Handelt es sich bei der Bestellung des Auftraggebers um ein Angebot im Sinne von § 145 BGB, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen, es sei denn der Kunde hat schriftlich eine kürzere Annahmefrist gesetzt. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware bzw. Beginn der Leistungserbringung.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden in Bezug auf die wechselseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten und die Ausführung und Abwicklung des Vertrags getroffen werden, werden in unserer Auftragsbestätigung oder in der Vertragsurkunde schriftlich niedergelegt. Gleiches gilt für etwaige Zusicherungen und Nebenabreden.
4. Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften o.ä. und darin enthaltene Leistungsdaten und sonstige Angaben (wie z. B. über Gewicht, Qualität, Maße, Beschaffenheit und Leistung) sind für den Vertrag nur maßgeblich, soweit ihre Geltung ausdrücklich vereinbart wird. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
5. An Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenanschlägen und Berechnungsunterlagen halten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten vorbehaltlich unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags an uns zurückzugeben.

III. Güten, Maße, Gewichte; Abnahme; Leistungsänderungen/-abweichungen

1. Güten und Maße des von uns zu liefernden Materials bestimmen sich, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen. Abweichungen sind im Rahmen der DIN zulässig.
2. Sehen die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme vor oder ist mit dem Kunden eine Abnahme für das zu liefernde Material vereinbart, so erfolgt diese an unserem Geschäftssitz sofort nach Meldung der Versandbereitschaft. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Kunde.

3. Erfolgt die Abnahme nicht, z.B. weil der Kunde darauf verzichtet oder trotz angemessener Fristsetzung nicht zur Abnahme erscheint, so sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder es auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern. Die Ware gilt in diesem Fall als vertragsgemäß geliefert, es sei denn, der Mangel wäre bei erfolgter Abnahme nicht erkennbar gewesen.
4. Handelsübliche Änderungen oder Abweichungen von der vereinbarten Leistung (z.B. hinsichtlich Menge, Gewicht, Qualität) bleiben vorbehalten. Änderungen oder Abweichungen bleiben auch für den Fall vorbehalten, dass dafür triftige Gründe bestehen, insbesondere wenn sie technisch notwendig sind, und die Änderung/Abweichung für den Kunden zumutbar ist.

IV. Preise, Mindestbestellwert, Aufwendungen bei Leistungsänderungen, Montagekosten, Preisänderung

1. Unsere Preise verstehen sich „ab Lager“ oder „ab Werk“ zuzüglich *Verpackung* und Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. *Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Verlangt der Kunde die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.*
2. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung/Leistung auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung bzw. nach Vertragsschluss erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden gleichfalls zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis in Rechnung gestellt.
3. Montagekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, separat berechnet.
4. Der Mindestbestellwert beträgt im Inland EURO 50,00, bei Auslandsgeschäften EURO 500,00.
5. Erfolgt Warenlieferung oder Leistungserbringung gemäß dem Vertrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen Vertragsschluss und Fälligkeit der Warenauslieferung bzw. Leistungserbringung etwaige Kostensenkungen oder von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

V. Liefer- und Leistungszeit, Leistungshindernis, Teillieferung

1. Die von uns angegebene Liefer-/Leistungszeit gilt nur annähernd, es sei denn, es ist eine verbindliche Liefer-/Leistungszeit vereinbart oder von uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt.
2. Die von uns angegebene Liefer-/Leistungszeit beginnt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden. Ihr Beginn ist ferner davon abhängig, dass sämtliche technischen Fragen und Ausführungsdetails gemeinsam mit dem Kunden geklärt sind und dass der Kunde eine von ihm geschuldete Vorleistung erbracht hat.
3. Die Lieferfrist/Leistungszeit verlängert sich um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Dies gilt auch, wenn ein solches Leistungshindernis bei unserem Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintritt. Über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, können sowohl der Kunde als auch wir ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Kunden setzt jedoch voraus, dass dieser uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung setzt. Die Fristsetzung ist mit einer Ablehnungsandrohung zu verbinden. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5. An Stelle einer einheitlichen Lieferung/Leistung sind wir bei aus mehreren Teilen bestehendem Liefer-/Leistungsgegenstand zu Teillieferungen innerhalb der Liefer-/Leistungszeit berechtigt, soweit dem Kunden eine Lieferung in Teilen und zeitlichen Abständen zumutbar ist.

VI. Versand und Gefahrübergang bei Warenlieferung, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk.“
2. Wir behalten uns die Wahl betreffend Verpackungsart, Versandweg und Transportmittel vor. Wurde in Bezug auf die Verpackung keine besondere Vereinbarung getroffen, so erfolgt diese in handelsüblicher Weise gegen gesonderte Berechnung.
3. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an die Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Lieferung frei Bestimmungsort.
4. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Erfolgt der Abruf nicht, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu versenden oder zu lagern.
5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 1 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
6. Vorstehende Regelungen gelten auch für Teillieferungen.
7. Sämtliche Warenanlieferungen sind unsererseits durch eine Transportversicherung gedeckt. Wir sind demnach RVS/SVS-Verbotskunden. Der Lieferant hat hierüber den Spediteur oder Frachtführer zu unterrichten.

VII. Vertragsstörung durch den Kunden

1. Eine Vertragsstörung liegt bei einer unberechtigten Lösung des Kunden vom Vertrag vor, insbesondere wenn er unberechtigt vom Vertrag zurücktritt, den Vertrag kündigt oder die vertragsgemäße Erfüllung verweigert.
In diesem Falle ist der Kunde, nachdem wir ihm erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben, verpflichtet, uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Wir sind berechtigt, den Schaden pauschal zu berechnen, wobei die Höhe des Schadenersatzbetrages durch den Auftragswert bestimmt wird. Bei der Pauschalberechnung können 5% des Auftragswertes der Lieferung als Schadenersatz berechnet werden. Bei Teillieferung beträgt der Schadensbetrag 5% des Wertes der Teillieferung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt jeweils vorbehalten.
2. Wenn der Auftraggeber die Schadenshöhe bestreitet, so trägt er die Nachweispflicht dafür, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

VIII. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Bei Bestellungen von Waren im Werte von über EURO 5.000, -- ist bar ohne jeden Abzug zu zahlen, und zwar 1/3 des Kaufpreises bei Zugang der Auftragsbestätigung, 1/3 des Kaufpreises bei Zugang der Versandbereitschaftsanzeige und 1/3 des Kaufpreises sofort nach Lieferung.
2. Im übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Fälligkeitsregelungen.
3. Verzug tritt mit Fälligkeit ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
4. Bei Warenbestellungen bis zu EURO 5.000,-- und Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
5. Für jede Mahnung von uns, mit Ausnahme einer den Verzug herbeiführenden Mahnung, wird eine Mahngebühr von 5,00 EUR vereinbart, es sei denn der Kunde weist nach, dass der uns entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale.

6. Der Verzugszins beträgt 12%. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
7. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
8. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn dass seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
9. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn uns Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit infrage stellen, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Fall nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber Zahlung Zug um Zug mit der Lieferung leistet. Leistet der Auftraggeber keine Barzahlung, so sind wir berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder von den Verträgen, soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind, zurück zu treten.
10. Sämtliche Voraussetzungen für eine Aufrechnung sind nach dem Zeitpunkt der Entstehung, nicht der Fälligkeit unserer Forderung zu beurteilen. Für die Verrechnung ist es gleichgültig, ob Barzahlung, Zahlung durch Wechsel, Scheck oder durch andere Leistungen vereinbart wurde. Die Aufrechnungsvereinbarung erstreckt sich bei Bestehen von Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo. Sind die Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

IX. Leistungsstörungen - Fristsetzung, Rücktritt des Kunden

1. Bei unsere Vertragspflichten betreffenden Leistungsstörungen (z.B. Verzug, Schlechterfüllung, Verletzung von Schutz- und Nebenpflichten, Unmöglichkeit, teilweise Nichterfüllung) hat die dem Kunden nach dem Gesetz obliegende Fristsetzung, um rechtliche Wirkung zu entfalten, in schriftlicher Form zu erfolgen.
2. Sind Leistungsstörungen nicht von uns zu vertreten, so ist der Kunde – außer in den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Fällen - nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Es gelten in diesem Fall die Vorschriften des § 326 Abs. 1 und Abs. 4 BGB. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bei Mängeln bleibt davon unberührt.
3. Bei von uns zu vertretenden Leistungsstörungen ist der Kunde nach gesetzlicher Maßgabe zum Rücktritt berechtigt. Die ihm dabei nach dem Gesetz obliegende Fristsetzung hat gleichfalls in Schriftform zu erfolgen. Sie ist mit einer Ablehnungsandrohung zu verbinden. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
4. Bei von uns zu vertretender teilweiser Nichterfüllung ist der Kunde unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Teilleistungen/-lieferungen vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist er nur berechtigt, wenn die bereits erbrachten Teilleistungen/-lieferungen für ihn ohne Interesse sind.
5. Die uns gesetzte Frist nach Ziffer 3 und nach Ziffer 4 gilt auch dann als gewahrt, wenn wir innerhalb der Frist anzeigen, zur Lieferung/Leistung bereit zu sein. Die Lieferung/Leistung muss alsdann unverzüglich erfolgen.

X. Mängel und Gewährleistungen

Für Mängel der Ware/Leistung leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Liegt ein Handelskauf gemäß §§ 373 ff. HGB vor, so setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Untersuchungs- und Rügepflichten gelten auch bei Bekanntwerden eines Mangels im Rahmen eines Lieferantenregresses (§ 478 Abs. 6 BGB).
Liegt ein Kaufvertrag vor, der kein Handelskauf ist (z.B. weil der Besteller Nichtkaufmann ist), so hat der Kunde uns offensichtliche oder erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, muss die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. Die Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen.

3. Als Beschaffenheit der Ware/Leistung gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
4. Soweit ein Mangel der gelieferten Ware oder der Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werks berechtigt. Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem gesetzlichen Erfüllungsort verbracht wurde.
5. Die Verpflichtung, aufgrund einer Mangelanzeige tätig zu werden, besteht für uns nicht, solange der Besteller vorleistungspflichtig ist und die von ihm zu erbringende Vorleistung nicht erfüllt hat. Dies gilt insbesondere für vereinbarte Zahlungen. Auch eine berechnete Reklamation befreit den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung (vgl. Ziffer VIII. 8.).
6. Der anlässlich der Nacherfüllung ggf. erforderlich werdende Ausbau der gelieferten, mangelhaften Ware wird durch uns vorgenommen.
7. Bei Lieferung einer neuen mangelfreien Sache ist der Käufer verpflichtet, uns die gezogenen Nutzungen nach Maßgabe des § 346 BGB herauszugeben bzw. zu ersetzen. Gleiches gilt analog bei Herstellung eines neuen Werks.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so erlischt das Nacherfüllungsrecht des Kunden. Ein Selbstvornahmerecht steht ihm in diesem Fall gleichfalls nicht zu. Er ist nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei Bauleistungen ist das Rücktrittsrecht jedoch ausgeschlossen.
9. Macht der Kunde Schadensersatzansprüche geltend, so gelten die unter Ziffer XI. dieser Bedingungen vereinbarten Haftungsbeschränkungen.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte des Kunden, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt ein Jahr ab Übergabe oder Ablieferung der Ware, bei Werkverträgen ein Jahr ab Abnahme des Werks. Die Vorschriften der §§ 203 ff. BGB bleiben unberührt.
11. Bei Waren die ausdrücklich als „deklassiertes Material“ verkauft werden und als solches bezeichnet sind, stehen dem Kunden keine Mängelrechte zu.
12. Nachbesserungsarbeiten führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist, sondern lediglich zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB.
13. Unsere Gewährleistung erlischt, wenn an von uns gelieferten Waren oder hergestellten Werken Originalteile durch Teile anderer Herkunft ersetzt worden sind, sofern der Mangel durch die Fremtteile verursacht wurde. Gleiches gilt, wenn Nacharbeiten, Instandsetzungen oder Änderungen an von uns gelieferten Waren oder hergestellten Werken ohne unsere vorherige, schriftlich zu erteilende Zustimmung nicht durch uns, sondern durch Dritte vorgenommen worden sind, sofern der Mangel durch diese Arbeiten verursacht wurde.
14. Die gewährleistungsmodifizierenden Vorschriften bei einem Lieferantenregress (§§ 478, 479 BGB) bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 13 unberührt.
15. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

XI. Haftungsbeschränkungen, Verjährung

Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle vorvertraglichen, vertraglichen und gesetzlichen, insbesondere auch deliktsrechtlichen Ansprüche, sowie für den Fall, dass der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt:

1. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung gilt: Betrifft sie eine unwesentliche Vertragspflicht, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nicht auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB. Unsere Haftung ist auf den nach Art der Lieferung/Leistung typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Bei grobem Verschulden, außer bei Vorsatz, ist unsere Haftung gleichfalls auf den nach Art der Lieferung/Leistung typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im übrigen richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Regelungen zu Ziffer 1 bis 3 gelten auch bei Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für deren persönliche Schadensersatzhaftung.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Unsere Haftung ist in jedem Fall begrenzt auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung (5.120.000,00 EUR).

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor, bis sämtliche unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Das gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden.
3. Nach Rücknahme der Ware sind wir befugt, aber nicht verpflichtet, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich Verwertungskosten in angemessener Höhe – angerechnet. Sollte sich unser Rücktrittsrecht nicht realisieren lassen, so steht uns in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu.
4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten regelmäßig durchführen, soweit diese erforderlich sind.
5. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie einer eventuellen Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung verstrichen ist und wir den Rücktritt ausdrücklich erklären.
6. Bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen Dritter oder Beschädigungen bzw. Zerstörung der Ware oder von Teilen der Ware hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Soweit bei einer Pfändung der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Rechtsverfolgungskosten einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall.
7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe der Ware zu verlangen.
8. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange
 - der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder
 - die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen ist oder
 - kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Wir können sonst verlangen, dass der Kunde uns

- die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt,
- alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht,

- die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch den Kunden geschehen.
9. Wird die gelieferte Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
 10. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass ein Eigentumsübergang erst stattfindet, wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kunden vollständig erfüllt hat.
 11. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
 12. Wird von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 13. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 14. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei. Gleiches gilt, soweit Sicherheiten endgültig nicht mehr benötigt werden.

XIII. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte, Weiterlieferung

1. Der Kunde darf seinen Lieferanspruch ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Gleiches gilt für den Anspruch auf Herstellung des versprochenen Werkes. Gegenüber der Geltendmachung des Abtretungsverbots kann der Kunde im Einzelfall den Einwand unzulässiger Rechtsausübung erheben.
2. Ware, die nicht ausdrücklich für den Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD) verbracht werden.
3. Ware, die für den Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand im Bundesgebiet belassen, dorthin zurückgeliefert oder in ein anderes als in der Bestellung genanntes Bestimmungsland geliefert oder verbracht werden. Diese Ware darf auch nicht im Bundesgebiet verarbeitet werden.
4. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber zum Nachweis über den Verbleib der Ware verpflichtet.
6. Verstoßen der Auftraggeber oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen vorstehende Bedingungen, so hat er den entgangenen Gewinn zu zahlen, soweit dieser von uns nachgewiesen oder gegen uns geltend gemacht wird.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz.
3. Für den Vertrag und die Vertragsabwicklung im Sinne der oben genannten Vorschrift gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
4. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ganz oder teilweise

unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.